

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat

als untere Wasserbehörde

Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz)

Die Gemeinde Dranske plant die Wiederherstellung eines Gewässers (Vorflutgrabens) mit Anschluss an den Graben 10/37.

Die Wiederherstellung des ehemals vorhandenen Entwässerungsgrabens hat zum Ziel, die Ableitung des Regenwassers zu verbessern, welches sich auf den Flächen am nordwestlichen Rand der Bebauung von Dranske sammelt und derzeit keiner Vorflut zugeführt werden kann.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen, als zuständige Genehmigungsbehörde, hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 892) in Verbindung mit Nummer 13.18 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Plangenehmigung gemäß §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. S. 212) entscheiden.

Stralsund, 13. Februar 2013



Ralf Drescher
Landrat